

Information für Spitex- Klienten/innen Pflege und Finanzierung von Spitex- Leistungen 2019

Pflegefinanzierung ambulante Pflege zu Hause (Spitex)

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Artikel 25a eingefügt., welche die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegestunden, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, in Tages- und Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife für Pflegeleistungen

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Pflegeleistungen gemäß KLV Art. 7 bleiben für das Jahr 2019 (bis Mitte 2019) unverändert und betragen:

Tarife für Pflegeleistungen:

Fr. 79.80 / Std. für Abklärung, Beratung und Betreuung
 Fr. 65.40 / Std. für Untersuchung und Behandlung
 Fr. 54.60 / Std. für Grundpflege

Für Klienten/ innen, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, wird der ganze Restfinanzierungsbeitrag verrechnet. Die Restfinanzierung erfolgt durch die außerkantonale Wohngemeinde.

Unfallversicherungen decken in der Regel die vollen Pflegekosten.

Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung für das Jahr 2019 bleibt im Kanton Solothurn ebenfalls unverändert mit 20% des höchsten KLV- Tarifes von Fr. 79.80 und beträgt Fr. 15.95. Der Betrag von Fr. 15.95 gilt als maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag respektive Fr. 5'821.75 pro Jahr.

- Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.
- Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, die Patientenbeteiligung auch für Erwachsene zu erlassen.
- Die Patientenbeteiligung wird auf Ihrer Spitex-Rechnung pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.33 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, dh. Fr. 2.66 Patientenbeteiligung, in Rechnung gestellt.

- Die Patientenbeteiligung wird **nicht** vom Versicherer übernommen.

Wegkosten

Das Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn hat im Mai 2015 die Verrechnung einer Wegkostenpauschale bei pflegerischen Leistungen gemäß KLV Art. 7 empfohlen.

Die separate Erhebung der Wegkosten zusätzlich zur Verrechnung der Pflegeleistungen wird im Rahmen der ambulanten Pflege im Kanton Solothurn als zulässig qualifiziert. Da der Spitex-Bereich nach der Sozialgesetzgebung ein kommunales Leistungsfeld darstellt, sollen die Einwohnergemeinden grundsätzlich selber entscheiden, ob sie die Wegkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen tragen oder ob diese den Patienten und Patientinnen weiterverrechnet werden sollen.

Gemäß Beschluss der Gemeinderatskommissionssitzung Grenchen (GRK) vom 5. September 2017 tritt diese Empfehlung ab dem 1.1.2018 in Kraft.

Pauschale für Wegkosten:

Wegkostenpauschale von Fr. 6.00 pro Tag.

- Die Wegpauschale wird durch die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV **nicht** übernommen.
- Die Wegpauschale wird **nicht** vom Versicherer übernommen.

Administrative Eröffnung von Klienten/innen-Dossiers

Zur Eröffnung eines Klienten/innen-Dossiers und für die Abgabe von Informationsmappen wird eine einmalige Pauschale von 30.- erhoben.

Absagepauschale

Eine Absagepauschale von Fr. 20.00 wird für geplante Einsätze, die nicht innert 24 Stunden vor dem Einsatz, im Büro der Spitex abgemeldet werden, zu Lasten des Klienten verrechnet.

Ausbildungspauschale

Ambulante Dienste, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn verfügen, sind seit 2018 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Das Amt für soziale Sicherheit hat im November 2018 den Spitex Organisationen empfohlen, gemäss KLV Art. 7 a (Stand 2018) für anerkannte spezielle Ausbildungen einen Ausbildungspauschalbeitrag von Fr.0.80 / Einsatzstunde Pflege zu verrechnen. Dieser Betrag von Fr. 0.80 für die Mitfinanzierung der Ausbildungsverpflichtung wird neu allen Klienten/innen pro Leistungsstunde Pflege in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Spitex Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit den Versicherern (Krankenkassen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) im System

„**tiers payant**“ ab. Dies bedeutet, der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitex- Organisation erhalten sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäß Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- (Neu) Für die Fusspflege, welche KVG pflichtig ist, wird zusätzlich eine Pauschale Fr. 15.00 pro Einsatz für Verbrauchsmaterial und Reinigung der Geräte und Instrumente erhoben. Diese Pauschale ist nicht Kassenpflichtig.
- Verrechnung der Patientenbeteiligung (vgl. Abschnitt Patientenbeteiligung)
- Verrechnung der Wegpauschale (vgl. Abschnitt Wegkosten)
- Verrechnung der Ausbildungspauschale (vgl. Abschnitt Ausbildungspauschale)
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen

Nicht kassenpflichtig sind unter anderem hauswirtschaftliche Leistungen und Pflegeleistungen, Wegpauschalen, Patientenbeteiligung und seit dem 1.1.2019 eine Ausbildungspauschale die nicht in der KLV aufgelistet sind. Diese Preise legt die Spitex-Organisation in Absprache mit den Gemeinden jährlich fest.

Nicht kassenpflichtige Leistungen bezahlen die Klientinnen und Klienten grundsätzlich selber. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden; bitte kontaktieren Sie dazu Ihre Krankenversicherung.

Hilflosenentschädigung für AHV- Bezüger in der ambulanten Betreuung durch die Spitex

Seit dem 1. Januar 2011 haben zu Hause lebende Menschen im AHV-Alter zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung**; Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen respektive der Sozialberatungen der Gemeinden erhältlich.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Beratungsstelle:

- Pro Senectute, Regionalstelle Grenchen: 032/ 643 60 60
- Pro Infirmis, Regionalstelle Aargau- Solothurn: 058/ 775 21 20
- Ausgleichskasse des Kanton Solothurns: 032/ 686 22 00

Ergänzungsleistungen bei selbstbewohntem Eigentum

Die Vermögensfreigrenze für selbstbewohntes Eigentum entscheidet darüber, wenn ein Ehepartner in einem Pflegeheim oder Spital gepflegt wird und ein anderer zu Hause wohnt, oder wenn eine Person bei der Pflege zu Hause Hilflosenentschädigung bezieht. Dies ermöglicht es Bedürftigen mit bescheidenem Einkommen, bei Bedarf Ergänzungsleistungen zu erhalten, ohne dass sie zuvor ihr selbst-oder vom Partner bewohntes Eigentum verkaufen müssen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Beratungsstelle:

- Pro Senectute, Regionalstelle Grenchen: 032/ 643 60 60
- Pro Infirmis, Regionalstelle Aargau- Solothurn: 058/ 775 21 20
- Ausgleichskasse des Kanton Solothurns: 032/ 686 22 00

Ombudsstelle Kanton Solothurn



Überall für alle

SPITEX
Grenchen

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn.

Adresse: Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 66

Information für Spitex- Klienten/innen Tarife der NICHT kassenpflichtigen Spitex Leistungen 2019

Tarife für **MITGLIEDER** der Spitex Grenchen

Dienstleistung	Pro Stunde	
Hauswirtschaft	Fr. 42.00	
Betreuung	Fr. 42.00	
Besondere Dienstleistungen	Fr. 42.00 gemäß Aufwand	
Wegkosten	Fr. 6.00 Pauschalbeitrag/Tag	
Ausbildungspauschale	Fr.00.80/ Einsatzstunde Pflegerstunde	
Einsätze an Wochenenden sowie Feiertagen	Fr. 6.00 Pauschalbeitrag/Tag	
Dossiereröffnungspauschale	Fr. 30.00	
Fusspflege	Fr. 60.00/ Behandlung plus Fr. 15.00 Pauschale pro Einsatz für Verbrauchsmaterial und Reinigung der Geräte	
Mahlzeiten	Pro Portion	Pro ½ Portion
Bezug Montag –Freitag	Fr. 15.50	Fr. 14.00
Zuschlag an Wochenenden sowie Feiertagen Fr. 2.00	Fr. 17.50	Fr. 16.00
Monatliche Miete Box und Reinigung Geschirr	Fr. 15.00	Fr. 15.00

Tarife für NICHTMITGLIEDER der Spitex Grenchen

Dienstleistung	Pro Stunde	
Hauswirtschaft	Fr. 55.00	
Betreuung	Fr. 55.00	
Besondere Dienstleistungen	Fr. 55.00 gemäß Aufwand	
Wegkosten	Fr. 6.00 Pauschalbeitrag/Tag	
Ausbildungspauschle	Fr.0.80/ Einsatzstunde Pfleigestunde	
Fusspflege	Fr. 80.00/ Behandlung plus Fr. 15.00 Pauschale pro Einsatz für Verbrauchsmaterial und Reinigung der Geräte	
Dossiereröffnungspauschale	Fr. 30.00	
Mahlzeiten	Pro Portion	Pro ½ Portion
Bezug Montag –Freitag	Fr. 16.00	Fr. 14.50
Zuschlag an Wochenenden sowie Feiertagen Fr. 2.00	Fr. 18.00	Fr. 16.50
Monatliche Miete Box und Reinigung Geschirr	Fr. 30.00	Fr. 30.00

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Spitex Büros gerne zur Verfügung.

Telefon Spitex Grenchen: 032 652 45 25 während den Bürozeiten